

schen Texte. In den Registern III und V wünschte man Unterteilung nach Sachen und Personen. Unschätzbar ist der *Index Latinitatis* (257–264) unterteilt nach *voces notabiles* and *res grammaticae* (vgl. auch die Bemerkungen zu den Schreibweisen in der Vita III S. 35–39). Die Erwähnungen der Hss. sind so verstreut, daß ein Index dazu erwünscht wäre. – Für das Studium der irischen Kirchengeschichte – nicht nur der frühesten – insbesondere natürlich der Tradition des hl. Patrick und für das Studium des Hibernolateinischen ist diese minutiöse und zuverlässige Ausgabe unentbehrlich.

Basel

John Hennig

J. A. Watt: *The Church and the two nations in mediaeval Ireland* (= Cambridge Studies in mediaeval life and thought, III. Serie, Bd. 3). Cambridge (University Press) 1970. XVI, 251 S., geb. £ 4.25.

Das Verhältnis der irischen zur englischen Nation ist das Thema der Geschichte Irlands seit der Normanneninvasion gewesen. W. behandelt gründlichst die Geschichte der äußeren Organisation der Kirche in Irland von der Synode von Rathbrasil (1111) bis zum Statut von Kilkenny (1366), ein Gegenstand, der in E. Curtis' *History of mediaeval Ireland* (1923 u. 1938) kaum berührt wurde (und dessen Bedeutung Curtis, wie ich aus seinem, in meinem Besitz befindlichen Handexemplar ersuchen zu können glaube, auch später nicht aufging). W. hat schon Aufsätze zu verschiedenen Teilaspekten vorgelegt, insbesondere einen über die Hadrian IV zugeschriebene Bulle *Laudabiliter*, die dem englischen König die Oberhoheit über Irland gab, und konnte sich auch auf die zahlreichen Aufsätze von A. Gwynn zu der behandelten Periode der irischen Kirchengeschichte stützen. Die drei Grundfragen, um die es ging, waren die Etablierung der diözesanen, im Gegensatz zu der monastischen Struktur, die Besetzung der hierarchischen Positionen (Einfluß der Krone, des Justizars, der Kapitel) und eben das Verhältnis der „zwei Nationen“, für das zudem die Orden eine wichtige Rolle spielten (Zisterzienser 24 f. u. Kapitel 4, andere Orden 176 ff.).

Über die lokalthistorischen Details hinaus ist das Grundthema von Interesse als extremes Beispiel der Auseinandersetzung zwischen politischen und religiösen Bestrebungen in einem fest umgrenzten Raum außerhalb des Reichs. In Irland zeigte sich nationales Selbstbewußtsein erstmalig in der Kirche: Den Heiligen „der übrigen Welt“ (so z. B. die Vorrede zu dem von W. nicht erwähnten *Féilire húi Gormáin* um 1170) wurden bereits im *Stowe Missale*, vor allem aber im *Martyrologium von Tallaght* etwa gleich viele irische Heilige als geschlossene Gruppe gegenübergestellt. Das Verhältnis zum Ausländer stellte sich hier auch im kirchlichen Bereich anders als anderwärts.

W. gründet seine Darstellung ausschließlich in offiziellen Dokumenten, die daher von ihm nicht herangezogenen Anmerkungen in den spätmittelalterlichen Handschriften des *Féilire Oengusso* (Henry Bradshaw Soc. XXIX) bewahren nicht nur Kenntnis der altirischen Kirche auf, sondern, eher noch wichtiger, spätere Reflexionen darüber. Wenn W. sagt: *the erenagh or abbot, that figure of unique importance in the unreformed constitution of the Church* (12), so ist zu bemerken, daß *erenagh* nicht mit *abbot* gleichzusetzen ist und die ganze Irland eigene Terminologie der äußeren Kirchenorganisation vor allem im Hinblick auf ihre Überlieferung während der von W. behandelten Epoche (etwa in den Anmerkungen zu *Féilire Oengusso*, a.a.O., 96 und 146) zu betrachten wäre. Die Anhänglichkeit an die zerstörte Tradition, die sich in jenen Anmerkungen oder in den während der von W. behandelten Periode entstandenen Heiligenviten ausdrückt, gehört doch wohl mit zum Thema. Von den *religious and ecclesiastical norms* (5), hinsichtlich deren Irland an England und die übrige Kirche angeglichen werden sollte, behandelt W. nur die „organisatorischen“ (51); zu ihnen gehört aber, mindestens auch, die radikale Änderung der Liturgie, wie sie sich etwa in der Vorrede zu *Féilire húi Gormáin* (Henry Bradshaw Soc. IX, 4 f.) ausdrückt. W. sagt (5), das „Fest“ des Cellach von Armagh werde „noch in den irischen Diözesen gefeiert“. Zwischen Gormans Eintragung:

Cellach (1. April) und Molanus': *In Hybernia, S. Celsi Ardinacherensis* (die festländische Tradition der Fehlschreibung von „Armagh“ ist bedeutsam) *archiepis-copi . . . de quo Bernardus in Vita Malachiae* läßt sich m. W. keine Erwähnung dieser martyrologischen Kommemorations nachweisen, und ein „Fest“ gibt es erst seit dem 18. Jahrhundert.

S. 23 f. erwähnt W. *a lively development of Irish monasticism in Germany* und *German influences* im Süden Irlands um 1150, nicht aber die aus diesem Wechselverhältnis entsprungenen festländischen Quellen für die Reform der irischen Kirchenorganisation, die *Visio Tundali* (worin erstmals außerhalb Irlands die Unterteilung der dortigen Kirche erwähnt wird) und die *Vita Sancti Albarti* (die die Erhebung Cashels zum – nach Vorbild von England – zweiten Erzbistum widerspiegelt). Die rein festländischen Traditionen des Rumold von Mechelen (mit einem Bericht über seine Wahl in Dublin) und Livinus von Gent reflektieren dann die Erhebung Dublins zur zweiten Metropole in der irischen Kirche. Die Tradition des Cataldus von Tarent ist als ferne Reflexion auf die Errichtung der Diözesanhierarchie in Irland zu verstehen. Endlich wäre auch der Verbreitung und Bewahrung des außeririschen Interesses an dem von W. behandelten Zeitraum der irischen Kirchengeschichte im *Menologium Cisterciense* und in der hagiographischen Tradition der Augustiner-Chorherren zu gedenken. Malachias, die Hauptfigur der Reform der irischen Kirche (26), wurde noch in der Barockzeit im Chorgestühl der Zisterzienserkirche zu Wettingen (Aargau) abgebildet (s. jetzt R. Hootz, *Die Kunstdenkmäler der Schweiz* (München 1969) Abb. 300). All dies lag außerhalb des Interesses des Vf. und wird hier erwähnt, um anzudeuten, daß sein Werk über den unmittelbar angesprochenen Leserkreis hinaus von Bedeutung ist. W.s eigentliche Leistung ist im Rahmen einer Betrachtung der Historiographie der irischen Kirche zu würdigen.

Basel

John Hennig

Summa ‚Elegantius in iure divino‘ seu Coloniensis. Tom. I. Ed. Gerardus Fransen adlaborante Stephano Kuttner (= Monumenta Iuris Canonici, Series A: Corpus Glossatorum, vol. 1, Tom. I). New York (Fordham University Press) 1969. XXVI, 174 S.

Die kanonistischen Texte des Mittelalters sind bis zum heutigen Tag zum großen Teil nicht ediert worden. Insbesondere fehlen weitgehend zuverlässige Editionen der kanonistischen Literatur des 12. Jahrhunderts, der Entstehungszeit der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Die während der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegene Forschungstätigkeit im kanonischen Recht des Mittelalters, an der insbesondere die amerikanischen Mediävisten einen beachtlichen Anteil haben, führte 1955 zur Gründung des ‚Institute of Medieval Canon Law‘, das unter Leitung von Stephan Kuttner seitdem ein jährliches Bulletin herausgibt – zuerst als Bestandteil der Zeitschrift ‚Traditio‘ von 1955–1970; seit 1971 als unabhängige Publikation. Im Rahmen des Instituts wurden seit 1955 Pläne für die Edition der dekretistischen und dekretalistischen Literatur von 1140–1234 entwickelt: eines ‚Corpus Glossatorum‘ als Teil der vom Institut herausgegebenen Reihe ‚Monumenta Iuris Canonici‘. Mit der gegenwärtigen Edition einer der wichtigsten kanonistischen Summen des 12. Jahrhunderts liegt der erste Teilband des geplanten ‚Corpus Glossatorum‘ vor.

Die sogenannte Summa Coloniensis ist der Forschung seit 1859 bekannt, als sie von Maaßen zuerst in einer Bamberger Handschrift entdeckt wurde.¹ Eine genauere Analyse der Summe aufgrund dieser Handschrift (Bamberg can. 39 = D. II. 17) lieferte Schulte 1870.² Stephan Kuttner konnte in seinem Repertorium der Kanoni-

¹ Friedrich Maaßen, Paucapalea. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Kl., Bd. 31 (1859) p. 491.

² Joh. Friedrich v. Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians. Zweiter Beitrag (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Kl., Bd. 64 (1870) pp. 93–114.